

Entwurf

Gesetz [über die Zustimmung zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und] zur Ausführung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

vom .. Monat 2015.

Artikel 1

Hinweis: In Artikel 1 wird im weiteren Verfahren nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder das Zustimmungsgesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergänzt.

Der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht ein Inkrafttreten des Staatsvertrages am 1.1.2016 vor. Er wird nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandlos, wenn nicht bis zum 31.12.2015 alle Ratifikationsurkunden bei der im Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bestimmten Stelle hinterlegt werden.

Artikel 2

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum ZDF-Staatsvertrag (AG LSA ZDF-Staatsvertrag)

§ 1

Zur Ausführung des durch Art. 1 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages eingeführten § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe q) Doppelbuchst. nn) ZDF-Staatsvertrag wird nachfolgende Regelung zur Bestimmung des in den Fernsehrat zu entsendenden Vertreters aus dem Bereich Heimat und Brauchtum getroffen.

§ 2

Gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen, die im Bereich Heimat und Brauchtum in Sachsen-Anhalt wirken, können sich spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Fernsehrates beim Landtag von Sachsen-Anhalt um die Einräumung eines Entsendungsrechts für den Vertreter im Fernsehrat nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe q) Doppelbuchst. nn) des ZDF-Staatsvertrages bewerben. Das Ergebnis dieses Verfahrens stellt der Landtag durch Beschluss fest. Das Entsendungsrecht der so bestimmten Organisation oder Gruppe besteht für die gesamte Amtsperiode des Fernsehrates.

Artikel 3

Inkrafttreten

[Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.] Artikel 2 tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1.1.2016 in Kraft.

Begründung

1. Zu Artikel 1

Hinweis: Betrifft das Zustimmungsgesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und wird ergänzt.

2. Zu Artikel 2

Mit dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgt vor allem eine Anpassung des ZDF-Staatsvertrages an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11) zur Ausgestaltung der ZDF – Aufsichtsgremien im geltenden ZDF-Staatsvertrag. Im Zuge dessen werden die bisher von den Ministerpräsidenten nach § 21 Abs. 4 i.V.m. Abs.1 Buchst. r) des ZDF-Staatsvertrages zu berufenden 16 Vertreter aus verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch § 21 Abs. 1 Buchstabe q) des ZDF-Staatsvertrages neu definiert und jeweils einem Land zugeordnet. Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der jeweiligen Vertreter sind durch jeweiliges Landesgesetz zu regeln. § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe q) Doppelbuchst. nn) des ZDF-Staatsvertrages ordnet Sachsen-Anhalt den Bereich Heimat und Brauchtum zu, aus dem dann eine Person im ZDF-Fernsehrat vertreten sein soll. Durch das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum ZDF-Staatsvertrag wird von der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 2 ZDF-Staatsvertrag Gebrauch gemacht, um für diesen Sitz im ZDF-Fernsehrat die Einzelheiten zur Entsendung zu regeln.

Zu § 1

§ 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Geregelt werden sollen aufgrund der Änderungen des ZDF-Staatsvertrages durch Art. 1 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die näheren Einzelheiten zur Entsendung eines Vertreters aus dem Bereich Heimat und Brauchtum in den ZDF-Fernsehrat.

Zu § 2

Den im Bereich Heimat und Brauchtum in Sachsen-Anhalt wirkenden gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen und Gruppen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des ZDF-Fernsehrates beim Landtag von Sachsen-Anhalt um die Einräumung eines Entsendungsrechts für den Sitz nach § 21 Abs. 1 Satz 1

Buchstabe q) Doppelbuchst. nn) des ZDF-Staatsvertrages im ZDF-Fernsehrat zu bewerben. Die aktuell laufende XIV. Amtsperiode des ZDF-Fernsehrates begann am 6. Juli 2012 und endet am 5. Juli 2016.

Das Ergebnis dieses Verfahrens stellt der Landtag durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fest. Die so bestimmte entsendungsberechtigte Organisation oder Gruppe kann dann einen Vertreter oder eine Vertreterin nach Maßgabe des ZDF-Staatsvertrages entsenden. Bei der Auswahl ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin für den ZDF-Fernsehrat hat die entsendungsberechtigte Organisation oder Gruppe die Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrages, insbesondere die Regelungen zu Inkompatibilitäten sowie die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen zu beachten.

Das Entsendungsrecht der durch den Beschluss des Landtages bestimmten Organisation oder Gruppe besteht für die gesamte Amtsperiode des Fernsehrates. Die Amtszeit der Mitglieder im ZDF-Fernsehrat beträgt nach § 21 Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag vier Jahre. Scheidet der entsandte Vertreter oder die entsandte Vertreterin aus einem der in § 21 Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag genannten Gründe (z.B. Niederlegung des Amtes, Geschäftsunfähigkeit, Tod, Interessenkollisionen, Abberufung aus wichtigem Grund etc.) aus, beruft die durch den Beschluss des Landtages bestimmte Organisation oder Gruppe einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Da das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum ZDF-Staatsvertrag auf der Änderung des ZDF-Staatsvertrages durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beruht, steht das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum ZDF-Staatsvertrag in Abhängigkeit zum Inkrafttreten des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages.